

# Satzung der Geissälpler-Gesellschaft Giswil

\*\*\*\*\*

## Gründungsgeschichte:

Am Dreikönigstag des Jahres 1932 wurde an einer Versammlung der Rindviehzuchtgenossenschaft im Gasthaus Alpenrösli die Anregung gemacht, eine Fasnachtsgesellschaft mit Bezeichnung Geissälpler-Gesellschaft ins Leben zu rufen. Die Gründung erfolgte noch am gleichen Abend im Kronensaal. Als eigentliche Initianten gelten: Alois Enz-Jost Untergass, Alois Abächerli alt Landammann und Pirmin Ambiel Ninzenacher.

Im Sinne des Gründerwillens gibt sich die Geissälpler-Gesellschaft folgende Satzung:

## Art. 1 Zweck

Die Geissälpler-Gesellschaft bezweckt eine jährliche Geisschilbi durchzuführen, sowie fasnächtliche Veranstaltungen zu fördern oder sich daran zu beteiligen. Vom Geissrat können auch andere Veranstaltungen zugunsten der Mitglieder organisiert werden.

## Art. 2 Mitgliedschaft

Die Geissälpler-Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei mehrmaligem Nicht-Bezahlen des Jahresbeitrages kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod. Nach erfülltem 75. Altersjahr wird jedes Mitglied zum Freimitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

## Art. 3 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:  
Langjährige Mitglieder, die der Gesellschaft besonders wertvolle Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Der Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur vom Geissrat gestellt werden.

## Art. 4 Organisation

Organe der Geissälpler-Gesellschaft sind:

- a) die Geisslerversammlung
- b) der Geissrat
- c) die Rechnungsprüfer
- d) der Fähnrich
- e) die Beamten

# **Satzung der Geissälpler-Gesellschaft Giswil**

\*\*\*\*\*

## **Art. 5 Die jährliche Geisslerversammlung**

Die GV findet im November statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Geissammen
5. Rechnungsablage
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Mutationen/Neumitglieder/Ehrenmitglieder
8. Wahlen
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

Die Amtsdauer der Mitglieder des Geissrates und des Fähnrichs beträgt vier Jahre.  
Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt.

## **Art. 6 Geissrat**

Besteht aus vier Mitgliedern nämlich:

1. Geissammann
2. Statthalter
3. Weibel
4. Säckelmeister

Der Geissrat erledigt die ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft.

## **Art. 7 Die Beamten**

Sie werden an der Geisslerversammlung für ein Jahr gewählt. Es sind dies:

1. Der Geiss-Chüng
2. Der Geiss-Ober
3. Der Geiss-Under
4. Das Geiss-Näll

Die Beamten organisieren die vereinsinternen Fasnachtsveranstaltungen.

# Satzung der Geissälpler-Gesellschaft Giswil

\*\*\*\*\*

## Art. 8 Schlussbestimmungen

Bei Veranstaltungen haben Geisslerinnen und Geissler in der Geisslertracht, Zipfelmütze oder sonst in origineller Aufmachung zu erscheinen.

Diese Satzungen sind von der Geisslerversammlung vom Dreikönigstag 1974 aufgestellt und genehmigt worden.

Namens der Geissälpler-Gesellschaft:

Der Geissamman:

Max Berchtold

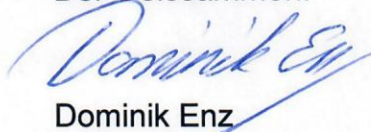
Abgeändert an der GV vom 02. 01. 1999

Der Geissamman:

Fritz Büchler

Abgeändert an der GV vom 19. 11. 2022

Der Geissammen:

  
Dominik Enz

Der Geissweibel:

Walter Achermann

Der Geissweibel:

Walter Zünd

Der Geissweibel:

  
Oski Köchli